



Satzung

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pastor Dominic hilft e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sprockhövel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

§ 2- Zweck des Vereins

(1a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, nämlich schwerpunktmäßig die Bildungsförderung für bedürftige Kinder und Jugendliche, aber auch die Bekämpfung von Hunger, Armut und Krankheit im nigerianischen Bundesstaat Imo, vorrangig in dem Ort Ogwu Nguru.

Der Verein unterstützt auch Projekte, die der Hilfe zur Selbsthilfe dienen, beispielsweise Agrarprojekte, Projekte zur Stromgewinnung etc.. Hier wird der Verein Anschubfinanzierungen leisten. Daraus entstehende Gewinne kommen nur den betroffenen Menschen im beschriebenen Gebiet Nigerias zur eigenständigen Weiterentwicklung ihrer Projekte zu.

Bei bedrohlichen Unterversorgungen im Lebensmittelbereich kann der Verein auch direkte Hilfe leisten.

Der besondere Zweck des Vereins, die Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Finanzierung von Schulgeld, Lehrmitteln, Schuluniformen, Fahrtkosten zur Schule, Sonderausgaben für Klassenfahrten o.ä. und allen sonstigen Bildungskosten der o.g. Kinder und Jugendlichen, sowie Beratung und Begleitung der Familien dieser Kinder und Jugendlichen.

(1b) Mit den vorstehenden Leistungen gefördert werden sollen Kinder und Jugendliche, die wegen der Armut ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ohne die Förderung keine ihren Fähigkeiten angemessene Schule besuchen können oder wegen beengter häuslicher Verhältnisse und/oder Beanspruchung durch Erwerbs- oder Familienarbeit am Lernen gehindert werden

Die Auswahl der förderungswürdigen Kinder und Jugendlichen obliegt dem Vorstand, der dann mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Förderungsvereinbarung mit gegenseitigen Verpflichtungen schließt.

(1c) Mittelfristig verfolgt der Verein darüber hinaus das Ziel, ein geeignetes Fahrzeug als „Schultaxi“ anzuschaffen und zu betreiben, um Schülern/Schülerinnen mit weiten Schulwegen diese zu erleichtern.

(1d) Langfristiges Vereinsziel ist der Bau und die Unterhaltung einer eigenen Schule mit Grund- und Mittelstufe im Ort Ogwu Nguru. Die Schule soll von bedürftigen Schülerinnen und Schülern kostenlos, von Kindern und Jugendlichen aus finanziell leistungsfähigen Familien gegen einen vom Vorstand festzulegenden Unkostenbeitrag besucht werden können.

Über die Verwirklichung der Ziele und (1b) und (1c) entscheidet zu gegebener Zeit die Mitgliederversammlung und über die Durchführung im Einzelnen der Vorstand.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Unterstützung der unter (1) genannten Personen im Sinne von §52 II Ziff. 7 der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3- Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben.

Zur Erstattung von Reisekosten wird ein einstimmiger Vorstandsbeschluss benötigt.

§ 4 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1. die Wahl des Vorstandes,
- 2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- 4. Entlastung des Vorstandes,

5. Wahl der Rechnungsprüfer,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie Zweckänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

(8) Mitgliederversammlungen finden vorzugsweise in persönlicher Präsenz statt. Sie können aber auch online oder hybrid (teilweise persönliche Präsenz, Zuschaltung per Video oder Audio / Telefon) abgehalten werden.

§7 -Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie alle in dieser Satzung besonders geregelten Befugnisse - insbesondere in § 2, (1a), (1b), (1c) und (1d).

(5) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(7) Neben den beiden Vorsitzenden ist der Schatzmeister berechtigt im Auftrag der beiden Vorsitzenden Spendenquittungen auszustellen und zu unterzeichnen.

§ 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die SOS-Kinderdörfer weltweit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung in Nigeria zu verwenden hat.

Sprockhövel, 08. 03.2026



Michael Schwermann

1. Vorsitzender